

KO Mag. Alexis Pascuttini
Dringlicher Antrag

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Graz

Graz, am 13. Februar 2025

Betreff: Abhaltung einer Volksbefragung zum Thema Burgruine Gösting
Dringlicher Antrag

Kurz vor der Gemeinderatswahl 2021 wurde im Zuge einer scheinbar unüberlegten Husch-Pfusch-Aktion von den damaligen Verantwortlichen der Stadt Graz ein „geheimer“ (mittlerweile aber auch öffentlich bekannter!) und für die Stadt Graz und den Steuerzahler höchst nachteiliger Pachtvertrag mit den damaligen Eigentümern der Burgruine Gösting abgeschlossen. Dieser beinhaltete neben einer in der Höhe überzogenen Pachtgebühr auch die Erschließung der Ruine mit Kanal, Wasser und Strom auf Kosten der Stadt Graz und damit auf Kosten der Steuerzahler.

Bereits im Jahr 2022 wurden Bedenken und Kritik an diesem Pachtvertrag laut und stellten immer mehr Menschen in Graz die Nachhaltigkeit der damals angeblich vorhandenen Bestrebungen der Stadtkoalition, die Burgruine der Öffentlichkeit wieder gänzlich zugänglich zu machen, in Frage.

Schlussendlich konnten die Menschen in Graz im Zeitraum September 2021 bis Februar 2025 die Burgruine ein einziges Mal (!) im Zuge eines groß abgefeierten Eröffnungstages (!) besuchen. Eine Kosten-Nutzen-Rechnung würde wohl nicht sonderlich positiv ausfallen...

In der Gemeinderatssitzung im Oktober 2024 habe ich in der Fragestunde eine Frage an Stadtrat Manfred EBER gerichtet hinsichtlich der Zukunft und eines konkreten Fahrplans für die Burgruine Gösting. Die Antwort von Stadtrat Eber war leider wenig erhellend und hat die Antwort insgesamt leider keine Rückschlüsse auf konkret geplante Maßnahmen der Stadt Graz zugelassen. In Erfahrung gebracht werden konnte nur, dass der Pachtvertrag von Seiten der Stadt Graz zu spät gekündigt wurde und somit dem Steuerzahler weitere, völlig unnötige und vor allem vermeidbare Kosten entstanden sind.

Unbestritten ist, dass die Burgruine Gösting ein historisches Denkmal ist und ist es daher die grundlegende Pflicht der Stadt Graz, dieses Denkmal zu erhalten und der Öffentlichkeit wieder gänzlich zugänglich zu machen. Unzählige Grazer Bürger haben in der Vergangenheit bereits schöne Erinnerungen im Zusammenhang mit der Burgruine sammeln können und wollen die Menschen in Graz auch zukünftig gerne neue Erinnerungen sammeln.

Insgesamt scheint ein Kauf der Burgruine und die damit verbundene „Erlangung einer Handlungsallmacht“ hinsichtlich der Gestaltung der Zukunft der Burgruine Gösting der nachhaltigste und sinnvollste Weg zu sein. Diesbezüglich hat die KPÖ-geführte Stadtregierung jedoch seit nunmehr 2 Jahren keine Entscheidung getroffen – und sollte daher nun ein Votum der Grazer Bevölkerung diesem ewigen „Hin-und-her“ ein Ende setzen.

Mögliche Frage: „Soll sich die Stadt Graz darum bemühen, die Burgruine Gösting (GSt.-Nr. .22/2, EZ: 2119, KG: 63112) zu kaufen, um sie anschließend als touristisches und historisches Ausflugsziel langfristig zu erhalten und zu verwalten?“

Namens des (Korruptions-) Freien Gemeinderatsklubs ergeht daher nachfolgender

Dringlicher Antrag

gem. § 18 der GO f. d. Gemeinderat
der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die zuständigen Stellen der Stadt Graz werden beauftragt, ein Beschlussstück für den Gemeinderat vorzubereiten hinsichtlich der Durchführung einer Volksbefragung im Grazer Stadtgebiet zum im Motiventext genannten Gegenstand.

Anhang:

**XI. Abschnitt
Volksbefragung**

**§ 155
Volksbefragung**

(1) Volksbefragungen dienen der Erforschung des Willens der Gemeindebürger hinsichtlich künftiger, die Gemeinde betreffende politische Entscheidungen und Planungen sowie Fragen der Vollziehung aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(2) Volksbefragungen können für die gesamte Gemeinde oder für Teile der Gemeinde (Ortschaften, Stadtbezirke) durchgeführt werden.

(3) Volksbefragungen über konkrete Personalfragen, Wahlen und Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen, sind ausgeschlossen.

(4) Eine Volksbefragung ist durchzuführen, wenn sie

- a) von mindestens 10 v.H. oder 10.000 der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten,
- b) für einen Teil der Gemeinde von mindestens 10 v.H., jedoch nicht weniger als 30 der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten, die im betroffenen Teil der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben,
- c) vom Gemeinderat

verlangt wird.

Anm.: in der Fassung [LGBL. Nr. 75/1995](#)

Auszug aus dem Steiermärkischen Volksrechtegesetz